OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551467/7/FP - 551468/2

Datum:
Linz, 10. September 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass der Beschwerde von 1. H.H. und 2. G.H., beide X, F., vertreten durch X Rechtsanwälte, X, W., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 6. März 2019, GZ: BHWLN-2018-379601/19-GM, betreffend einen Alternativauftrag nach § 58 Oö. NSchG 2001 den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 6. März 2019, GZ: BHWLN-2018-379601/19-GM, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid trug die belangte Behörde den Beschwerdeführern (idF auch Bf) auf, eine auf einem im Spruch näher bezeichneten Grundstück befindliche Hütte entweder binnen 8 Wochen nachträglich anzuzeigen oder innerhalb einer Frist von 6 Monaten vollständig zu entfernen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhoben die Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 3. April 2019 rechtzeitig Beschwerde, in der sie im Wesentlichen Verfahrensfehler und Feststellungsmängel behaupteten, weiters darlegten, dass das Bauwerk keinen maßgeblichen Eingriff in den Naturhaushalt darstelle. Der Stadl sei bereits Jahrzehnte im Landschaftsbild vorhanden und damit Teil von diesem geworden.
Die Nützlichkeit und wirtschaftliche Notwendigkeit solcher Bauwerke liege auf der Hand.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 19. April 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Bereits aus der Aktenlage ergibt sich, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG unterbleiben konnte.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest.

Auf dem Grundstück Nr. x, KG F., Gemeinde F., wurde zu einem unbekannten Zeitpunkt eine aus Holz gebaute Hütte im Ausmaß von ursprünglich 8,4 x 4,2 m errichtet. [angefochtener Bescheid, Akt, Grundrissplan Bauverfahren]

Das Gebäude liegt außerhalb einer geschlossenen Ortschaft im Grünland [Luftbilder; Niederschrift vom 19. November 2018], innerhalb des Europaschutzgebietes „U. T.“ (Vogelschutzgebiet, x), welches mit Wirksamkeit vom 1. Juni 2011 verordnet wurde.

Die verfahrensgegenständliche Hütte befindet sich im unmittelbaren Nahebereich (nach der Niederschrift vom 19. November 2018 in einem Abstand von ca. 15 m) zum sogenannten „Überleitung aus der Alm-Zubringer“. Dieser ist verzweigt mit dem M.-bach, dieser wiederum mit dem F.-Bach, welcher unter Punkt 5.13. in der Anlage zur Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen LGBl.Nr. 26/2017, ausgegeben am 31. März 2017, aufscheint. [DORIS InterMap]

Die Bf haben über das gegenständliche Grundstück am 15. September 2003 einen Kaufvertrag abgeschlossen und sind seit der darauffolgenden Eintragung in das Grundbuch jeweils zur Hälfte Eigentümer.
Die Bf erwarben das Grundstück samt Hütte im derzeit gegebenen Zustand. [Lichtbilder AV Dr. M. vom 13. Juli 2018; Einreichunterlagen Gemeinde F. AS 8 - 10, Luftbilder zu E-Mail Dr. M. vom 12. November 2018; Niederschrift vom 19. November 2018 samt Lichtbildern, auf denen insbesondere der Zubau gut erkennbar ist]

Das Grundstück samt Hütte - allerdings mit anderer Dachkonstruktion - wurde im Jahr 1994 von S.H., geb. x, erworben. Der Genannte ist im Melderegister aufrecht gemeldet. [ZMR]

Das verfahrensgegenständliche Gebäude wies ursprünglich ein nach Süden geneigtes Pultdach auf. Das Dach wurde dann durch ein ca. 30° geneigtes Satteldach, welches mit schwarzen Betondachsteinen eingedeckt wurde, ersetzt. Es wurde überdies ein Zubau von 1,5 x 4,2 m errichtet, sodass das Gebäude heute etwa 10 m x 4,2 m groß ist. [Niederschrift Gemeinde F. vom 24. August 1999; Grundrissplan, Lichtbilder]

Mit Antrag vom 27. Oktober 1999 zeigte S.H. bei der Gemeinde F. den Umbau der ursprünglichen Hütte durch einen Zubau in Holzriegelbauweise und ein Satteldach in Pfetten/Sparren-Bauweise mit grau/schwarzer Betonsteindeckung sowie eine Senkgrube aus Fertigteilen an. [Baubeschreibung vom 27. Oktober 1999]

Mit Bescheid vom 3. Februar 2000 untersagte die Gemeinde den Umbau. [Bescheid der Gemeinde F. vom 3. Februar 2000]

Seitens der belangten Behörde wurden in Bezug auf das Vorliegen eines Baches im Sinne des Oö. NSchG 2001 über die Frage der zum Zeitpunkt des Ortsaugenscheines im November 2018 fehlenden Dotierung des „Überleitung aus der Alm-Zubringers“ keine Ermittlungen getätigt. Auch in Bezug auf allfällige potentielle wesentliche Beeinträchtigungen des Europaschutzgebietes wurde nicht ermittelt.

Die belangte Behörde ermittelte überdies nicht im Hinblick auf einen allfällig noch greifbaren Verursacher, also jene Person, die das vorliegende Gebäude errichtet bzw. umgebaut hat.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei und vollständig aus den vorliegenden Akten, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Aus den von der Gemeinde F. stammenden Unterlagen, die allesamt öffentliche Urkunden sind, ergibt sich insbesondere, dass das verfahrensgegenständliche Gebäude lange vor dem Erwerb durch die Eheleute H. bestand. Aus den Unterlagen ergibt sich weiters, dass zur Zeit der Eigentümerschaft von S.H. (Erwerb 1994) die baurechtliche Anzeige eines bereits vorgenommenen Umbaus stattgefunden hat. Die zuvor mit einem Pultdach ausgestattete Hütte war mit einem Satteldach mit neuer Eindeckung versehen worden. Angesichts der dargestellten Unterlagen ist anzunehmen, dass die Maßnahmen auch von S.H. durchgeführt wurden oder dieser sie durchführen hat lassen (Niederschrift Gemeinde F. 1999: arg. „nun“). Den Unterlagen ist auch zu entnehmen, dass das Gebäude um einen 1,5 m langen Zubau in Holzriegelbauweise erweitert wurde. Der Vergleich der Einreichunterlagen aus dem Jahr 1999, insbesondere der dortigen Pläne, mit den aktuellen Fotos aus der naturschutzbehördlichen Niederschrift vom 19. November 2018 ergibt eindeutig, dass das Gebäude in der seinerzeit umgebauten Form nach wie vor in dieser Form besteht. So sind das Dach mit dunkler Betonsteindeckung sowie insbesondere der Zubau, der nach den Unterlagen der Gemeinde durch dunkle Farbgebung an den Bestand angeglichen worden sei (vgl. Niederschrift vom 24. August 1999), angesichts der offensichtlich mittlerweile ausgeblichenen Naturholzschalung am ursprünglichen Altbestand gut erkennbar.
Angesichts der Aufbringung einer gänzlich anderen Dachart und der Erweiterung des Gebäudes in Längsrichtung weist dieses gegenüber dem Urbestand eine völlig andere optische Charakteristik auf (vgl. dazu die Ausführungen in der rechtlichen Beurteilung).

Die Feststellungen zur Lage des Gebäudes an einem zumindest im WIS-map eingezeichneten Bach, bzw. der Umstand, dass es innerhalb des Europaschutz-gebietes liegt, ergeben sich aus der Niederschrift vom 19. November 2018 sowie dem oberösterreichischen Geodatensystem DORIS und der zugrundeliegenden Verordnung, mit welcher das Europaschutzgebiet verordnet wurde.

Der ASV hat im Rahmen der Verhandlung an Ort und Stelle am 19. November 2018 keine Feststellungen in Bezug auf ein im WIS-map verzeichnetes Fließgewässer (vgl. dazu das wasserfachliche Gutachten) getroffen, sondern nur auf rechtlicher Ebene dargestellt, dass sich die Anlage nicht im Uferschutzbereich befinde.
Diese rein rechtlichen Aussagen, insbesondere der Umstand, dass im Zeitpunkt der Begehung keine Dotierung vorlag, eignen sich nicht, die Feststellung zu treffen, dass es sich beim sog. „Überleitung aus der Alm-Zubringer“ um kein naturschutz-relevantes Fließgewässer handelt. Vielmehr kommt es etwa darauf an, ob ein vom Wasser ausgebildetes bzw. gestaltetes Gewässerbett gegeben ist und darauf, ob es immer wieder zu einer Wasserführung kommt. Es fehlen weiters jegliche Feststellungen, die eine Einordnung als Bach im Sinne der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen LGBl.Nr. 26/2017 ermöglichen würden, insbesondere also der Mündungssituation.

Zudem fehlen Feststellungen zu potentiellen wesentlichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks des Europaschutzgebietes zur Gänze. Das Gutachten des ASV erweist sich insofern als unvollständig.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

a) § 6 Abs. 1 Z 1 sowie Abs. 2 ff. Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001, LGBl.Nr. 129/2001 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 54/2019) lauten:

§ 6
Anzeigepflichtige Vorhaben und Verfahren

(1) Folgende Vorhaben

- im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, oder
- auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternchensignatur gekennzeichnet sind,

sind vor ihrer Ausführung der Behörde anzuzeigen:

1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken sowie von Aussichtstürmen und Aussichtsplattformen - die Anzeigepflicht gilt nicht für widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 27a Oö. BauO 1994;

[...]

(2) Für die Form der Anzeige und deren Inhalt gilt § 38 sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Antragstellers der Anzeigende tritt. Die Anzeige kann mit Wirkung des Auslösens der Frist gemäß Abs. 3 auch bei der für die Verfahren gemäß § 7 Abs. 1 Z 4 und 5 zuständigen Behörde eingebracht werden und ist von dieser unverzüglich an die Naturschutzbehörde weiterzuleiten.

(3) Die Behörde hat innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige die Ausführung des Vorhabens zu untersagen, wenn das angezeigte Vorhaben den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft (§ 14 Abs. 1 Z 1). Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Behörde den Bescheid am letzten Tag der achtwöchigen Frist nachweisbar abfertigt, z. B. der Post zur Zustellung übergibt. Das Vorhaben ist nicht zu untersagen, wenn der Anzeigende öffentliche oder private Interessen glaubhaft macht, die das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

(4) Anstelle der Untersagung kann die Behörde innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist mit Bescheid feststellen, dass das angezeigte Vorhaben nur bei Einhaltung bestimmter Bedingungen oder Auflagen oder nur befristet ausgeführt werden darf, wenn dies notwendig ist, um die im § 14 Abs. 1 Z 1 genannten Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

(5) Wird innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist die Ausführung des Vorhabens nicht untersagt, darf mit der Ausführung des Vorhabens begonnen werden. Gleiches gilt, wenn die Behörde dem Anzeigenden vor Ablauf der genannten Frist schriftlich mitteilt, dass eine Untersagung der Ausführung nicht erfolgen werde. Wird ein Feststellungsbescheid gemäß Abs. 4 erlassen, darf mit der Ausführung des Vorhabens erst nach Rechtskraft dieses Bescheids begonnen werden.
(6) Auf Verlangen des Anzeigenden hat die Behörde die Nichtuntersagung der Ausführung auf dem vorgelegten Plan zu bestätigen und diesen dem Anzeigenden auszuhändigen.
(7) Für die Wirksamkeit der Anzeige und für deren Erlöschen gilt § 44 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die dreijährige Frist mit dem im Abs. 5 genannten Zeitpunkt zu laufen beginnt.

b) § 10 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001, LGBl.Nr. 129/2001 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 54/2019) lautet:

§ 10
Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer

(1) Im Fließgewässeruferschutzbereich, das ist der Bereich von
1. Donau, Inn und Salzach (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und in einem unmittelbar daran anschließenden 200 m breiten Geländestreifen sowie
2. sonstigen Flüssen und Bächen (einschließlich ihrer gestauten Bereiche), wenn sie in einer Verordnung der Landesregierung angeführt sind, und in einem daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen,
gelten im Grünland die Bewilligungspflichten gemäß § 5 und die Anzeigepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 bis 9. Die Ausnahme von der Anzeigepflicht für das Auf- und Abstellen jeweils eines Verkaufswagens, Mobilheims, Wohnwagens oder sonstigen Fahrzeugs, das für Wohnzwecke eingerichtet ist, in einer Entfernung bis zu 40 m von einem Wohngebäude gilt im Fließgewässeruferschutzbereich nicht.
(2) Im Fließgewässeruferschutzbereich bedürfen überdies folgende Vorhaben außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, wenn nicht § 9 anzuwenden ist, vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:
1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, sofern es sich nicht um widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 27a Oö. BauO 1994 handelt - die Bewilligungspflicht entfällt bei Vorhaben, die einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 bedürfen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Z 5 sinngemäß vorliegen;
2. im Grünland (§ 3 Z 6)
a) die Überspannung mit Brücken;
b) die Errichtung von Einfriedungen, ausgenommen landesüblichen Weide- und Waldschutzzäunen;
c) die Versiegelung des gewachsenen Bodens auf einer Fläche von mehr als 5 m2;
d) die Rodung von Ufergehölzen;
e) die Aufforstung mit standortfremden Gehölzen;
f) die Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs (zB Ausbaggern, Uferverbauungen, Verrohrungen und Ähnliches), ausgenommen

Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig errichteten künstlichen Gräben, Kanälen und Überfahrten und an sonstigen rechtmäßig errichteten Uferbefestigungen sowie

g) die Anbringung von schwimmenden Anlagen.

(3) Unterirdische Leitungsführungen von Kabelleitungen einschließlich von Gewässerquerungen in Form von Unterführungen im grabungslosen Bohr- und Pressverfahren bedürfen außerhalb von Mooren, Sümpfen, Quelllebensräumen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen keiner Bewilligung.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung für einzelne örtliche Bereiche festlegen, dass

1. die Bewilligungspflicht gemäß § 5,
2. die Anzeigepflicht gemäß § 6,
3. die Bewilligungspflicht gemäß Abs. 2

für bestimmte Vorhaben nicht gilt, weil solche öffentliche Interessen am Natur- und Landschaftsschutz, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden.

c) § 24 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001, LGBl.Nr. 129/2001 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 54/2019) lautet:

§ 24
Europaschutzgebiete

(1) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 der FFH-Richtlinie und Vogelschutzgebiete gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie sind durch Verordnung der Landesregierung als „Europaschutzgebiete“ zu bezeichnen.

(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 sind die Grenzen und der Schutzzweck des Gebietes (§ 3 Z 12) genau festzulegen. Darüber hinaus sind Maßnahmen beispielsweise anzuführen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes im Sinn des Abs. 3 führen können. Bestehende Naturschutzgebiete gemäß § 25, die als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, müssen gleichzeitig den Anforderungen des § 25 Abs. 4 zweiter Satz angepasst werden.

(3) Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks eines Europaschutzgebiets oder eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 der FFH-Richtlinie führen können, bedürfen vor ihrer Ausführung der Bewilligung der Landesregierung (Naturverträglichkeitsprüfung). Auf Antrag der Projektwerberin bzw. des Projektwerbers hat die Landesregierung innerhalb von acht Wochen mit Bescheid festzustellen, ob eine Bewilligungspflicht gemäß dem ersten Satz besteht (Screening).

(Anm: LGBl.Nr. 54/2019)

(4) Eine Bewilligung gemäß Abs. 3 ist zu erteilen, wenn

1. eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets oder des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung durch die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen ausgeschlossen werden kann oder
2. die beantragte Maßnahme aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art durchzuführen ist und eine Alternativlösung nicht vorhanden ist.

(Anm: LGBl.Nr. 54/2019)

(5) Sind durch die beantragten Maßnahmen im Sinn des Abs. 3 Beeinträchtigungen prioritärer, natürlicher Lebensraumtypen gemäß Anhang I oder prioritärer Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie zu erwarten, dürfen Ausnahmen nur bewilligt werden, wenn es zum Schutz der menschlichen Gesundheit, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes erforderlich ist. Aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses dürfen Ausnahmen nur bewilligt werden, wenn dazu eine Stellungnahme der Europäischen Kommission eingeholt und der Entscheidung zugrunde gelegt wurde.
(6) Bei der Erteilung von Ausnahmebewilligungen nach Abs. 3 sind jedenfalls die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen im Sinn des Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie vorzuschreiben.
(7) Eine Bewilligung nach Abs. 3 ersetzt andere nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligungen oder Anzeigen; die jeweiligen materiell-rechtlichen Vorschriften sind jedoch bei der Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs. 3 mitanzuwenden.
(Anm: LGBl.Nr. 54/2019)
(8) Die Bestimmungen der Abs. 3 bis 7 gelten nicht für solche Europaschutzgebiete oder Teile von Europaschutzgebieten, die gleichzeitig

1. Naturschutzgebiete im Sinn des § 25 oder
2. Gebiete des „Nationalparks Oö. Kalkalpen“ sind.

d) § 38 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001, LGBl.Nr. 129/2001 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 54/2019) lautet:

§ 38
Form der Anträge

(1) Eine Bewilligung oder eine bescheidmäßige Feststellung ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag sowie die erforderlichen Unterlagen sind möglichst im elektronischen Verkehr an die Behörde zu übermitteln. (Anm: LGBl.Nr. 54/2019)
(2) Im Antrag sind Art, Umfang sowie Lage des Vorhabens anzugeben und, wenn von der Behörde bei der Erlassung eines Bescheides eine Interessenabwägung durchzuführen ist, die Interessen am beabsichtigten Vorhaben darzustellen. Weiters hat der Antragsteller sein Eigentum an dem Grundstück glaubhaft zu machen oder, wenn er nicht selbst Eigentümer ist, die Zustimmung des Eigentümers nachzuweisen, es sei denn, dass zu seinen Gunsten für das beantragte Vorhaben die Möglichkeit der Enteignung oder der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Dem Antrag sind die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne oder gleichwertigen zeichnerischen Darstellungen und Beschreibungen anzuschließen.
(3) Die Pläne oder die gleichwertigen zeichnerischen Darstellungen sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen, sofern diese Unterlagen nicht im elektronischen Verkehr übermittelt werden. Die Behörde kann bei Bedarf die Vorlage weiterer Ausfertigungen verlangen. (Anm: LGBl.Nr. 54/2019)
(3a) Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 54/2019)
(3b) Bei Anträgen auf Bewilligungen gemäß § 14 oder Anzeigen gemäß § 6 hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller oder die bzw. der Anzeigende die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Gemeinde nachzuweisen, sofern das beantragte Vorhaben nicht im Bereich einer Fachplanungskompetenz des Bundes oder des Landes durchgeführt werden soll. (Anm: LGBl.Nr. 35/2014, 54/2019)

(4) Die Abs. 2 und 3 sind in Bezug auf Bescheide gemäß § 20 Abs. 1 und 5, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 2, § 29 und § 33 nicht anzuwenden.
(5) Die Naturschutzbehörde kann von einzelnen in den Abs. 1 bis 3b genannten Angaben und Unterlagen absehen, wenn diese für die Beurteilung des Vorhabens unerheblich sind; sie kann die Vorlage weiterer Unterlagen sowie die Beistellung sonstiger Behelfe verlangen, soweit dies für die Beurteilung des Vorhabens und die Darlegung der Interessen an der Verwirklichung des Vorhabens erforderlich ist. (Anm: LGBl.Nr. 35/2014)
(6) Kann eine Bewilligung nur unter Anwendung des § 14 Abs. 3 oder 4 erteilt werden, sind die Antragsunterlagen auf Verlangen der Behörde dahingehend zu ergänzen, dass geeignete Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen werden. (Anm: LGBl.Nr. 54/2019)
(7) Kann eine Bewilligung nur unter Anwendung des § 24 Abs. 4 Z 2 erteilt werden, sind die Antragsunterlagen auf Verlangen der Behörde dahingehend zu ergänzen, dass

1. Alternativen zum beantragten Vorhaben dargestellt und
2. geeignete Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen

werden. (Anm: LGBl.Nr. 54/2019)

e) § 58 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001, LGBl.Nr. 129/2001 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 54/2019) lautet:

§ 58
Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

(1) Wenn ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung verwirklicht oder wesentlich geändert wurde, ist der Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär der verfügungsberechtigten Person von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, entweder

1. innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder
2. innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, auf ihre Kosten den vorigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Möglichkeit nach Z 1 ist nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. Unabhängig von einem Auftrag nach Z 1 und 2 kann die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des ersten Satzes die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung verfügen. (Anm: LGBl.Nr. 92/2014, 54/2019)
(2) Eine wesentliche Änderung im Sinn des Abs. 1 erster Satz ist jede Abweichung vom bewilligten Vorhaben, die ihrerseits bewilligungspflichtig gewesen wäre.
(3) Der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 wird nach Ablauf der darin genannten Frist vollstreckbar, wenn innerhalb der nach Abs. 1 Z 1 gesetzten Frist kein Antrag auf Erteilung einer nachträglichen Bewilligung gestellt wurde. Wenn gemäß Abs. 1 Z 1 um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung angesucht, der Antrag aber zurückgezogen, zurückgewiesen oder abgewiesen wurde, wird der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 nach Ablauf der darin genannten Frist mit der Maßgabe vollstreckbar, dass diese Frist mit der Rechtswirksamkeit der Zurückziehung oder der Zurückweisung oder Abweisung beginnt. (Anm: LGBl.Nr. 54/2019)

(4) Der Auftrag zur unverzüglichen Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung wird sofort vollstreckbar.
(5) Wird ein anzeigepflichtiges Vorhaben ohne die erforderliche Anzeige oder entgegen einem gemäß § 6 Abs. 4 erlassenen Bescheid verwirklicht oder wesentlich geändert, sind die Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Ansuchens gemäß Abs. 1 Z 1 die nachträgliche Anzeige tritt und die Frist gemäß Abs. 3 mit der Rechtskraft der Untersagung beginnt.
(6) Werden bescheidmäßig vorgeschriebene Auflagen nicht eingehalten, sind die Abs. 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.
(7) Trifft eine Verpflichtung gemäß Abs. 1 und 6 nicht die Grundeigentümerin bzw. den Grundeigentümer, hat diese bzw. dieser die zur Erfüllung der Verpflichtung notwendigen Maßnahmen zu dulden.
(8) Die Abs. 1 bis 7 sind sinngemäß bei verbotenen Werbeeinrichtungen gemäß § 13 anzuwenden. (Anm: LGBl.Nr. 54/2019)

III.2. Zum Vorbringen der Bf

III.2.1. Die Bf stellen in ihrem Beschwerdeschriftsatz dar, dass das vorliegende Verfahren als „Konzentrationsverfahren“ (gemeint: „konzentriertes Genehmigungsverfahren“) geführt worden sei und leiten unter der Annahme, im baubehördlichen Anzeigeverfahren sei kein Bescheid ergangen, ab, dass das Vorhaben als genehmigt gelte.
Den Bf ist in diesem Zusammenhang zunächst zu erwidern, dass ein konzentriertes Genehmigungsverfahren nur dann abgeführt werden kann, wenn diesbezüglich eine gesetzliche Grundlage, wie etwa im UVP-Gesetz oder im Abfallwirtschaftsgesetz, existiert.
Weder das Oö. NSchG 2001, noch die Oö. BauO 1994 sehen derartige Konzentrationsbestimmungen vor, weshalb die jeweiligen Verfahren grundsätzlich getrennt, von den jeweils zuständigen Behörden, zu führen sind und es nicht, wie es die Bf anzunehmen scheinen, zu einem Zuständigkeitswechsel von der Naturschutzbehörde zur Baubehörde kommen kann.

Das Oö. NSchG 2001 findet auch nicht lediglich subsidiär oder bei Bestehen einer Bewilligungspflicht nach anderen Gesetzen Anwendung. Nach der „Gesichtspunktetheorie“ kann ein bestimmter Gegenstand (im konkreten Fall: Errichtung von Hütten im Grünland) unter verschiedenen Gesichtspunkten (z.B. Gesichtspunkt des Naturschutzes und des Baurechts) geregelt werden, was vielfach zu einer Kumulation von Regelungen führen kann. Daraus ergibt sich jedoch auch, dass es dem jeweilig dafür kompetenzrechtlich zuständigen Gesetzgeber im Rahmen seiner Gesetzgebungsautonomie obliegt, aus dem entsprechenden Gesichtspunkt auch Maßnahmen und Vorhaben einer Bewilligungspflicht etc. zu unterwerfen, wenn für diese ansonsten aus anderen Gesichtspunkten (und somit in anderen Materiengesetzen) keine Bewilligungspflicht vorgesehen ist. Insofern wäre die Auffassung, wonach das Oö. NSchG 2001 nur dann anwendbar sei, wenn Handlungen

gesetzt werden, die (auch) nach einer anderen Gesetzesmaterie genehmigungspflichtig sind, unzutreffend. Vielmehr bedarf es, wenn ein Bewilligungs- bzw. Anzeigetatbestand nach dem Oö. NSchG 2001 erfüllt wird, zur Verwirklichung des Vorhabens (unter Umständen neben weiteren Bewilligungen nach anderen Materiengesetzen) grundsätzlich jedenfalls der entsprechenden Bewilligung bzw. Feststellung durch die Naturschutzbehörde, es sei denn, dass das Gesetz selbst für gewisse Konstellationen Gegenteiliges vorsieht. Insofern hat die zuständige Behörde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben in einem entsprechenden naturschutzrechtlichen Verfahren die naturschutzrechtlichen Gesichtspunkte eines konkreten Vorhabens zu beurteilen. Eine Ausnahme von der bei Verwirklichung eines im Gesetz genannten Tatbestands grundsätzlich bestehenden naturschutzbehördlichen Bewilligungs- bzw. Anzeigepflicht sieht das Oö. NSchG 2001 zwar in gewissen Fällen in § 7 leg. cit. vor, aber dies jeweils nur dann, wenn die Naturschutzbehörde entsprechend in die Bewilligungsverfahren nach anderen Materien eingebunden wurde oder der ASV im baubehördlichen Vorprüfungsverfahren bestimmte Feststellungen getroffen hat. Lediglich in diesen explizit genannten Fällen bedarf es aufgrund dieser ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung keiner eigenständigen Anzeige nach dem Oö. NSchG 2001 mehr.

Die Bf übersehen, dass dem gegenständlichen Akt eine Kopie eines Bescheides der Baubehörde vom 3. Februar 2000 einliegt, mit welchem das bereits ausgeführte Vorhaben baubehördlich untersagt wurde.

Vom Vorliegen einer Ausnahme gemäß § 7 Oö. NSchG 2001 ist deshalb nicht auszugehen.

Dieser Umstand ist demnach - wie soeben dargelegt - nicht von Relevanz für das vorliegende Verfahren. So entsprachen die im Jahr 1999 anzuwendenden §§ 5a und 5b Oö. NSchG 1995 weitestgehend den heutigen §§ 6 und 7 Oö. NSchG 2001, weshalb der Umstand der erfolglosen Bauanzeige keinerlei Implikation auf das naturschutzrechtliche Verfahren hat. Dies gilt gleichermaßen für wasserrechtliche Fragen, die ebenso andere Gesichtspunkte betreffen.

Dass die Naturschutzbehörde gemeinsam mit der Gemeinde (dem Bürgermeister) nur einen Lokalaugenschein durchführte, um die Ergebnisse in verschiedenen Verfahren zu verwerten, war im Sinne der Verfahrensökonomie gelegen und ist nicht zu beanstanden (vgl. dazu insbesondere auch die Vorgaben des § 39 AVG). Deshalb wird aber mangels gesetzlicher Grundlage aus den verschiedenen Einzelverfahren kein konzentriertes Genehmigungsverfahren.

III.3.1. Für ein Verfahren nach § 58 Oö. NSchG 2001 erforderliche Feststellungen

Die Erlassung eines Alternativauftrages, der sich konkret auf die Form des jeweils zu erstattenden Antrages zu beziehen hat, erfordert in erster Linie Feststellungen,

die die Zuordnung zum jeweils relevanten gesetzlichen Tatbestand ermöglichen. Vorliegend stehen drei unterschiedliche Anzeige-/(Ausnahme-)Bewilligungstatbestände im Raum, welche in Betracht kommen, zu welchen die belangte Behörde, wohl aufgrund des mangelhaften naturschutzfachlichen Gutachtens, keine ausreichenden Feststellungen getroffen hat.
In Betracht kamen, die Anzeigepflicht gemäß § 6 Oö. NSchG 2001, die Bewilligungspflicht (ehemals Feststellungspflicht) gemäß § 10 Oö. NSchG 2001 oder eine Ausnahmebewilligungspflicht gemäß § 24 Oö. NSchG 2001.

Die belangte Behörde ist davon ausgegangen, dass das vorliegende Bauwerk der Anzeigepflicht nach § 6 Oö. NSchG 2001 unterliegt. Diese Annahme setzt voraus, dass das Bauwerk weder ein Altbestand ist, noch nicht innerhalb einer Schutzzone nach § 10 Oö. NSchG 2001 liegt, noch der Tatbestand des § 24 Oö. NSchG 2001 eingreift.

Die Annahme der belangten Behörde gründet in erster Linie auf dem Gutachten des ASV in der Verhandlung vom 19. November 2018, in welcher dieser darstellt, dass das Gebäude nicht innerhalb einer Uferschutzzone liegt. Zu den Schutzzwecken des Europaschutzgebietes und der allfälligen Relevanz des vorliegenden Bauwerkes äußert sich der ASV nicht.

III.3.2. In Bezug auf die Anwendbarkeit des § 6 Oö. NSchG 2001 ist zu bemerken, dass das gegenständliche Gebäude in einem Abstand von ca. 15 m zu einem im sog. WIS-map als Gewässer angeführten Zubringer („Überleitung aus der Alm“) liegt (vgl. Gutachten des wasserfachlichen ASV), welcher mit einem weiteren Zubringer zum F.-Bach verzweigt zu sein scheint. Der im Verfahren beigezogene ASV ging bei seiner Beurteilung davon aus, dass das Bauwerk nicht im Uferschutzbereich eines Gewässers liege, ohne diesbezügliche Feststellungen zu treffen. Lediglich äußert der ASV, es würde aus naturschutzfachlicher Sicht nach Maßgabe des Ortsaugenscheines festgestellt, dass sich das Gebäude samt Nebenanlagen ... nicht im geschützten Bereich eines Gewässers im Sinne des Oö. NSchG 2001 befinde.
Es handelt sich bei dieser Aussage im Ergebnis um eine rechtliche Beurteilung und fehlt es an einem diesbezüglichen Befund und dem Gutachten im engeren Sinne. Angesichts der Verzeichnung eines Gewässers im WIS-map und der diesbezüglichen Indizwirkung, hätte der ASV die im WIS-map eingezeichnete Örtlichkeit begutachten und etwa Aussagen treffen müssen, warum kein Bach im Sinne des Gesetzes vorliegt.

Der Umstand der zeitweilig fehlenden Wasserführung schließt nicht aus, dass ein Bach im Sinne des Oö. NSchG 2001 vorliegt (vgl. bspw. VwGH 24.10.1995, 94/07/0153; vgl. Schiffner/Matzinger, Das oberösterreichische Naturschutzrecht[1], § 10 Anm. 2 mwN). Vielmehr kommt es, vereinfacht gesagt, im Wesentlichen darauf an, ob ein vom Wasser ausgebildetes bzw. gestaltetes Gewässerbett

gegeben ist und ob dieses von Zeit zu Zeit dotiert ist. Die Dokumentation eines Gewässers im WIS-map indiziert die Gewässereigenschaft zumindest, weshalb hier eine genauere Betrachtung angezeigt gewesen wäre und die belangte Behörde den ASV intensiver mit dieser Frage befassen hätte müssen (z.B.: ist ein Gewässerbett erkennbar, lässt sich feststellen, wann dieses zuletzt dotiert war, handelt es sich lediglich um ein periodisches Trockenfallen, etc.).
Zudem wäre es, unter der Annahme des Vorliegens eines Baches im Sinne der obigen Aussagen, erforderlich, Feststellungen dahingehend zu treffen, ob er 1. in der Anlage zur Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen LGBl.Nr. 26/2017 aufscheint, oder 2. in einen See mündet, oder 3. in die in der genannten Anlage bezeichneten Flüsse und Bäche mündet oder 4. in Bäche gemäß 3. mündet.

Die vom ASV getroffenen Feststellungen sind angesichts der Dokumentation eines Gewässers im WIS-map nicht geeignet, das Vorhandensein eines Fließgewässers im Sinne des Oö. NSchG 2001 auszuschließen.

Nur, wenn das Eingreifen des Tatbestands des § 10 Oö. NSchG 2001 ausgeschlossen werden kann, kann § 6 Oö. NSchG 2001 eingreifen, weil § 10 Abs. 2 Z 1 Oö. NSchG 2001 (neu) den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden im Uferschutzbereich ausdrücklich dieser Bestimmung unterstellt. Auch nach der zum Zeitpunkt der Entscheidung durch die belangte Behörde anzuwendenden Fassung des § 10 Abs. 4 iVm § 9 Abs. 8 Oö. NSchG 2001 ging § 10 dem § 6 vor.

Diese Frage wird im Konsensverfahren, insbesondere in Bezug auf die Frage, ob § 6 Oö. NSchG 2001 oder § 10 Oö. NSchG 2001 zur Anwendung zu kommen hat, von Bedeutung sein.

III.4. Zur Anzeige- bzw. Bewilligungspflicht von Gebäuden nach dem Oö. NSchG 2001:

Nach § 6 Oö. NSchG 2001 ist der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden der Anzeigepflicht, nach § 10 Abs. 2 Z 1 Oö. NSchG 2001 (neu) der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden im Fließgewässerschutzbereich der Bewilligungspflicht unterworfen und zwar unabhängig von der Frage, ob ein Vorhaben nicht zu untersagen wäre, weil es etwa keinen wesentlichen Eingriff in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild darstellt. Diesbezügliche Fragen, etwa auch in Bezug auf das Beschwerdevorbringen, es liege angesichts des langjährigen Vorhandensein des Gebäudes im Landschaftsbild kein Eingriff in dieses vor, sind erst im Konsensverfahren, welches aufgrund einer Anzeige oder eines (Ausnahme-)Bewilligungsantrages abzuführen ist, zu klären.

Die Erlassung eines Entfernungsauftrages nach § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 setzt vielmehr die Ausführung eines bewilligungs- bzw. anzeigepflichtigen Vorhabens ohne Bewilligung bzw. Anzeige voraus.
Zu einer Abwägung der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes mit den privaten Interessen des Verpflichteten ist die Behörde dabei nach § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 (noch) nicht gehalten (vgl. VwGH 28.05.2013, 2010/10/0192, mwN).

Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 unterliegen grundsätzlich der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden sowie die Errichtung von Stützmauern und freistehenden Mauern mit einer Höhe von mehr als 1,5 m im Grünland außerhalb von geschlossenen Ortschaften der Anzeigepflicht.
§ 10 Abs. 2 (neu) leg. cit. regelt die genannten Vorhaben im Fließgewässerschutzbereich annähernd gleichlautend und unterwirft sie einer Bewilligungspflicht.

Wenn das Vorhaben den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft (§ 14 Abs. 1 Z 1 leg. cit.), so hat die Behörde im Fall des § 6 innerhalb von 8 Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige die Ausführung des Vorhabens zu untersagen, wenn nicht der Anzeigende öffentliche oder private Interessen glaubhaft macht, die das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.
§ 10 leg. cit. sieht ein übliches Bewilligungsverfahren auf Basis des § 14 leg. cit vor.

Die gegenständliche Hütte in Holzbauweise ist eine mit einem Satteldach überdeckte, allseits umschlossene, mit dem Boden in fester Verbindung stehende bauliche Anlage, welche auch begehbar ist und somit zweifellos ein „Gebäude“ im Sinne der zur Auslegung heranzuziehenden oberösterreichischen baurechtlichen Vorschriften darstellt (siehe § 2 Z 12 iVm Z 5 Oö. BauTG 2013, LGBl.Nr. 35/2013 und 90/2013; zur Maßgabe der baurechtlichen Begriffsbestimmungen [vgl. z.B. VwGH 21.05.2012, 2011/10/0119; VwGH 29.01.2009, 2005/10/0210; 18.05.2004, 2001/10/0235]). Auch wurde es unzweifelhaft außerhalb einer geschlossenen Ortschaft und im Grünland errichtet.

Die gegenständliche Hütte wäre somit nach dem bisher Festgehaltenen, wenn sie nicht im Uferschutzbereich eines Baches liegt und nicht § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 eingreift, gemäß § 6 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 - weil als im Grünland und auch außerhalb einer geschlossenen Ortschaft errichtetes Gebäude - anzeigepflichtig, ansonsten (ausnahme-)bewilligungspflichtig [§ 10 od. § 24 leg. cit. (vgl. dazu weiter unten)].

Gemäß den genannten Bestimmungen des Oö. NSchG 2001 ist grundsätzlich nicht nur der Neu-, sondern auch der Zu- oder Umbau von Gebäuden im Grünland außerhalb von geschlossenen Ortschaften anzeige- oder bewilligungspflichtig. Zur

Auslegung des im Oö. NSchG 2001 nicht definierten Begriffes des „Umbaus“ eines Gebäudes ist wiederum auf die oberösterreichischen baurechtlichen Vorschriften zurückzugreifen, wobei dieser - um den Telos des Oö. NSchG 2001 entsprechend zu berücksichtigen - insbesondere auch im Lichte der Schutzgüter des § 14 Oö. NSchG 2001 auszulegen und im Hinblick auf diese entsprechend teleologisch zu reduzieren ist. Nach den Begriffsbestimmungen des § 2 Oö. BauTG 2013, LGBl.Nr. 35/2013 idgF, auf welche die Oö. BauO 1994, LGBl.Nr. 66/1994 idgF, in ihrem § 2 Abs. 2 leg. cit. verweist, handelt es sich bei einem Umbau um eine so weitgehende bauliche Änderung eines Gebäudes, dass dieses nach der Änderung ganz oder in größeren Teilen als ein anderes anzusehen ist (Z 28).

Angesichts der maßgeblichen Änderung der Dachkonstruktion wohl im Jahr 1999 (allenfalls auch des Zubaus) scheint es zur Zeit der Eigentümerschaft des Vorbesitzers zu einem rechtsrelevanten Umbau gekommen zu sein und läge der gesetzliche Stichtag für die Anzeigepflicht daher im Jahr 1999, in welchem das Oö. NSchG 1995 mit gleichlautenden Regeln wie heute anzuwenden war.

Das Gebäude unterliegt daher, sofern sich aufgrund des von der belangten Behörde abzuführenden Ermittlungsverfahrens nichts anderes ergibt und nicht § 10 Oö. NSchG 2001 anzuwenden ist, wohl der Anzeigepflicht, insbesondere scheint kein „Altbestand“ vorzuliegen.

III.5. Europaschutzgebiet

Aus den vorliegenden Akten ergibt sich aber auch, dass die gegenständliche Anlage innerhalb des Europaschutzgebietes „U. T.“ liegt.

Mit Verordnung der Oö. Landesregierung vom 1. Juni 2011, LGBl.Nr. 37/2011 idF LGBl.Nr. 68/2019, wurde das Gebiet „U. T.“ als Europaschutzgebiet ausgewiesen. Die genaue Ausdehnung ist den beim Amt der Oö. Landesregierung aufliegenden planlichen Anlagen sowie dem im Internet öffentlich zugänglichen Geodatensystem des Landes Oberösterreich DORIS InterMAP zu entnehmen.

Gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 (neu) bedürfen Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks eines Europaschutzgebietes oder eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 der FFH-Richtlinie führen können, vor ihrer Ausführung der Bewilligung der Landesregierung (Naturverträglichkeitsprüfung). Zuständig für die Erteilung dieser Ausnahmebewilligung ist die Landesregierung.

Die zum Zeitpunkt der Erlassung der angefochtenen Entscheidung in Kraft stehende Regelung war mit der gegenständlichen in Bezug auf die hier relevanten Fragen vergleichbar.

Zu klären war insofern die Frage, ob das hier gegenständliche Vorhaben geeignet ist, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebietes zu führen, weil diesfalls eine Bewilligung der Landesregierung erforderlich wäre und der von der Behörde zu erlassende Alternativauftrag anders hätte lauten müssen.

Ein Blick in die Verordnung ergibt, dass die Errichtung von Bauwerken, die nicht der Landwirtschaft dienen oder nach § 30 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 zulässig sind (vgl. hiezu schon das Gutachten Dipl.-Ing. Angerer vom 10. Jänner 2000), nicht unter die erlaubten Maßnahmen des § 4 der Verordnung der Oö. Landesregierung vom 1. Juni 2011, mit der das Gebiet „U. T." als Europaschutzgebiet bezeichnet wird (LGBl.Nr. 37/2011 idF LGBl.Nr. 68/2019), fällt.
Es waren insofern Ermittlungen in Bezug auf die Nutzungsart zum Zeitpunkt der Erlassung der angefochtenen Entscheidung zu tätigen und Feststellungen zu treffen, um klären zu können, ob schon aufgrund der Verordnung, mit der das Europaschutzgebiet erlassen wurde, keine ihren Schutzgütern widerstreitende Nutzung gegeben war und daher die Regelungen der §§ 6 oder 10 Oö. NSchG 2001 anzuwenden waren (vgl. im Übrigen zur „zeitgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung von Grund und Boden": VwGH 18.02.2015, 2013/10/0254).

Angesichts dessen wäre es also zumindest erforderlich gewesen, auf naturschutzfachlicher Ebene zu ermitteln, ob die gegenständliche Anlage einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks eines Europaschutzgebietes führen kann, weil diesfalls der erste Punkt des Alternativauftrages dahingehend lauten hätte müssen, dass ein Antrag an die Oö. Landesregierung zu stellen wäre.

III.6. Zur Frage des Vorliegens eines Altbestands:

Angesichts des Vorbringens der Bf, die gegenständliche Hütte sei bereits Jahrzehnte im Landschaftsbild vorhanden, ist auch die Frage des Vorliegens eines Altbestands zu prüfen.

Diesbezüglich ist zunächst auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen, wonach unter einem „Altbestand" eine Maßnahme zu verstehen ist, die vor Inkrafttreten eines entgegenstehenden gesetzlichen Verbotes gesetzt wurde und seither unverändert besteht (vgl. z.B. VwGH 24.07.2013, 2012/10/0065; VwGH 18.02.2015, 2012/10/0194-7). Ein - auch ohne erforderliche Anzeige im Sinne des § 6 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 zulässiger - Altbestand liegt also nur dann vor, wenn die Errichtung der Hütte im Zeitpunkt ihrer Errichtung keiner mit § 6 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 vergleichbaren Bewilligungs- bzw. Anzeigepflicht unterlag und seither unverändert besteht.

Auch hier wäre es an der belangten Behörde, Ermittlungen zu tätigen und Feststellungen dazu zu treffen, wann die gegenständliche Hütte errichtet bzw. umgebaut wurde.
Nach dem Aktenstand liegt nahe, dass die Hütte in den Neunzigerjahren - wohl vom Vorbesitzer - wesentlichen Umbaumaßnahmen unterzogen wurde. Nach den Begriffsbestimmungen des § 2 Oö. BauTG 2013, LGBl.Nr. 35/2013 idgF, auf welche die Oö. BauO 1994, LGBl.Nr. 66/1994 idgF, in ihrem § 2 Abs. 2 leg. cit. verweist, handelt es sich bei einem Umbau um eine so weitgehende bauliche Änderung eines Gebäudes, dass dieses nach der Änderung ganz oder in größeren Teilen (z.B. hinsichtlich eines Geschoßes) als ein anderes anzusehen ist (Z 28). Vorliegend wurde das Gebäude zumindest dadurch umgebaut, dass eine völlig andere Dachform und -konstruktion gewählt wird, woraus sich ein gänzlich anderes Erscheinungsbild ergeben hat (vgl. hiezu die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bspw. 06.03.2003, 2001/05/1085; 29.04.1997, 96/05/0251), sodass der Stichtag für die Beurteilung eines Altbestands zu jener Zeit zu finden sein wird, zu dem der Umbau stattgefunden hat. Auch eine Vergrößerung des Objekts durch einen Zubau scheint stattgefunden zu haben (vgl. hiezu die planlichen Unterlagen aus dem Bauverfahren und die aktuellen Lichtbilder, die einen dunkleren Abschnitt deutlich erkennen lassen).

Nach der Fassung des Oö. Naturschutzgesetzes 1964 - Oö. NSchG 1964 (LGBl.Nr. 58/1964) waren Bauvorhaben grundsätzlich nur dann naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig, wenn diese innerhalb der 500 m-Seeuferschutzzone (§ 1 Abs. 2 Oö. NSchG 1964) oder an Flüssen und Bächen innerhalb des 20 m-Schutzbereiches (§ 1 Abs. 1 Oö. NSchG iVm § 1 Abs. 2 lit. a Oö. Naturschutzverordnung 1965, LGBl.Nr. 19/1965) errichtet wurden.
Ginge man daher davon aus, dass das gegenständliche Gebäude im Uferschutzbereich eines Baches befindlich ist, wäre zum Zeitpunkt in den neunziger Jahren jedenfalls bereits eine Bewilligungspflicht gegeben gewesen.

Mit § 4 Abs. 1 Z 1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1982 - Oö. NSchG 1982 (LGBl.Nr. 80/1982), welches mit 1. Jänner 1983 in Kraft getreten ist und gleichzeitig das Oö. NSchG 1964 außer Kraft gesetzt hat (vgl. § 42 Abs. 1 Oö. NSchG 1982), wurde erstmals ein - mit der nunmehrigen Anzeigepflicht vergleichbarer - naturschutzbehördlicher Bewilligungstatbestand für Bauvorhaben außerhalb geschlossener Ortschaften geschaffen. Die gegenständliche Hütte wurde jedoch, wie aus dem Sachverhalt hervorgeht, wohl nach dem 1. Jänner 1983 in wesentlichen Teilen umgebaut, sodass, geht man von einem Umbauzeitpunkt der Hütte in den Neunzigerjahren aus, bereits eine naturschutzrechtliche Anzeige- oder Bewilligungspflicht bestanden hätte.
Nach diesem Gesetz galt im Uferschutzbereich der 50 m-Abstand.

Basis für diese Annahmen sind Ermittlungen und Feststellungen in Bezug auf den Errichtungs - bzw. Umbauzeitpunkt der Hütte.

Kam es den bisherigen Verfahrensergebnissen folgend in den Neunzigerjahren des vorigen Jahrhunderts zu wesentlichen Umbaumaßnahmen, die dazu führten, dass das ursprüngliche Bauwerk nunmehr als anderes anzusehen ist, könnte in Bezug auf die §§ 6 oder 10 Oö. NSchG 2001 von einem Altbestand nicht ausgegangen werden. Dies gilt gleichermaßen in Bezug auf § 24 Oö. NSchG 2001, da im Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung über das Europaschutzgebiet dann kein naturschutzrechtlicher Konsens in Bezug auf das gegenständliche Gebäude vorlag, sodass die aktuellen Regelungen zur Anwendung zu bringen sind.

III.7. Adressat des Alternativauftrages:

Schließlich wird im weiteren Verfahren besonders folgender Aspekt zu beachten sein:

Unabhängig von der Frage des Vorliegens eines Eingriffs in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt hat das Gesetz als Adressat für Wiederherstellungsmaßnahmen primär einen anderen Personenkreis als jenen der Bf im Blick, nämlich gemäß § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 zunächst jene Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen und erst subsidiär die verfügungsberechtigten Personen (vgl. dazu insbesondere auch die diesbezüglichen Erl. in den MB zu LGBl.Nr. 92/2014, wonach primär die Verursacherin bzw. der Verursacher eines gesetzwidrigen Zustands - verbunden mit der Duldungspflicht der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers - zur Wiederherstellung herangezogen werden soll). Ist für die Behörde also ermittelbar, wer die Maßnahme selbst ausgeführt oder beauftragt hat, ist dieser Person die Wiederherstellung aufzutragen und kann diesfalls nicht auf Verfügungsberechtigte zurückgegriffen werden, zumal diese eben nach dem Gesetzeswortlaut ausdrücklich nur „allenfalls subsidiär“ herangezogen werden können.
Bevor die Behörde sich daher an die Grundstückseigentümer wendet, sind Ermittlungen zu führen, ob der Verursacher als Adressat noch greifbar ist, was nicht der Fall ist, wenn dieser etwa nicht mehr am Leben oder sonst nicht ermittelbar ist.

Nach dem vorliegenden Akteninhalt, insbesondere den Angaben des Vorbesitzers vor der Gemeinde, seiner Bauanzeige und dem Umstand, dass der Vorbesitzer im Melderegister als aufrecht gemeldet aufscheint, liegt nahe, dass dieser Verursacher noch greifbar ist und wäre dieser, wenn er sich als Verursacher tatsächlich herausstellt, bei grundsätzlicher Zulässigkeit des Alternativauftrages, als Adressat heranzuziehen gewesen (vgl. LVwG Oö. vom 12. Dezember 2017, LVwG-551123/14/FP - 551124/2).
Es wäre hier an der belangten Behörde gewesen, vor Erlassung eines Wiederherstellungsauftrages zunächst zu ermitteln (etwa durch Befragung des Vorbesitzers, Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme etc.), ob der Vorbesitzer die

Baumaßnahmen vorgenommen hat, was angesichts der nachvollziehbaren Beweismittel im Akt wahrscheinlich erscheint.

Die belangte Behörde wird sich diesfalls vorerst an den Ausführenden - mithin die Verursacher - halten müssen, sofern das Konsensverfahren nicht ohnehin positiv für die Bf ausgeht.

Erst wenn sich herausstellen würde, dass der Verursacher nicht mehr greifbar ist, etwa, weil er nicht mehr am Leben oder nicht ermittelbar ist, kann der Alternativauftrag an die Bf gerichtet werden.

III.8. Gemäß § 28 Abs. 2 Z 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach der mittlerweile ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (beginnend mit VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinne einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Die vorliegenden Ermittlungen beschränkten sich auf die Feststellung der Grundeigentümer, nicht jedoch auf den Verursacher.
In diesem Zusammenhang erwiesen sich in Anbetracht der Stellungnahme der Bf vom 29. August 2019, die mit einer noch mangelhaften naturschutzrechtlichen Anzeige verbunden wurde (vgl. § 13 Abs. 3 AVG), Ermittlungen in Bezug auf den Errichtungs- und Umbauzeitpunkt (vgl. Punkt III.6.) als sinnvoll.

Ermittlungen in Bezug auf die Örtlichkeit, welche wesentlich für die Eruierung des zugrundeliegenden Konsenstatbestands und die Fassung des ersten Punktes des Alternativauftrages sind, unterblieben, wohl primär aufgrund des Gutachtens des ASV, welches sich weder mit allfälligen Auswirkungen in Bezug auf das Europaschutzgebiet, noch mit dem Vorliegen eines relevanten Fließgewässers auseinandersetzte, annähernd zur Gänze.

Die belangte Behörde hat daher bloß ansatzweise ermittelt.

Aufgrund dieser nur oberflächlichen Ermittlungen steht nicht fest, wer Adressat des Alternativauftrages zu sein hat und welche Handlung (Anzeige, Bewilligung, Ausnahmebewilligung) ihm im ersten Punkt des Alternativauftrages aufzutragen ist.

Zusammenfassend steht der für eine inhaltliche Entscheidung maßgebliche Sachverhalt im Sinne des § 28 Abs. 2 Z 1 VwGVG somit nicht fest.

Fraglich ist für eine Anwendung des § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG daher lediglich, ob die Verfahrensergänzung bzw. die erforderlichen Ermittlungsschritte durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden sind.

Für das erkennende Gericht ist nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer (konkrete Amtshandlung, Gesamtverfahren) bewirken könnte und ist auch nicht davon auszugehen, dass die belangte Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können, als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte. Auch bewirkt der Umstand, dass die belangte Behörde nach längerer Ermittlungstätigkeit bereits mit dem Verfahren und dessen Parteien vertraut ist, dass die belangte Behörde in der Lage sein wird, die Ergänzung des gegenständlichen Verfahrens wesentlich rascher und kostensparender abzuführen als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Im Ergebnis liegen daher die Voraussetzungen für die Behebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung des Verfahrens an die belangte Behörde vor.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die dargelegten Umstände ergeben sich aus dem klaren Wortlaut des Gesetzes. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl